

Satzung der „Bürgerinitiative Nettetal“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Nettetal“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V)“. Die Eintragung soll alsbald vorgenommen werden

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz der „Bürgerinitiative Nettetal“ ist 56299 Ochtendung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Das grundsätzliche Ziel der „Bürgerinitiative Nettetal“ ist der nachhaltige Schutz und die Erhaltung von Natur und Umwelt im Bereich des Naturschutzgebietes Nettetal und seines Umfeldes. Es gilt insbesondere der Reinhaltung der Luft, des Bodens und des Wassers. Weiterhin unterstützt der Verein die Abwehr von schädigenden Einflüssen auf Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung ihrer natürlicher Lebensbedingungen. Der Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landespflegegesetzes von Rheinland-Pfalz sollen unterstützt werden.
2. Die „Bürgerinitiative Nettetal“ will durch schriftliche Information, Durchführung von Informationsveranstaltungen und weiteren zielgerichteten Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung und Anteilnahme der Bevölkerung im Sinne der Vereinsziele beitragen.
3. Die „Bürgerinitiative Nettetal“ ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.
4. Die „Bürgerinitiative Nettetal“ hält Verbindung zu anderen regionalen und überregionalen Initiativen mit gleicher Zielsetzung zum Zwecke des Gedankenaustausches und gemeinsamer Unternehmungen.
5. Die „Bürgerinitiative Nettetal“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Die „Bürgerinitiative Nettetal“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der „Bürgerinitiative Nettetal“ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der „Bürgerinitiative Nettetal“ kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der „Bürgerinitiative Nettetal“ zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Anschrift und Alter enthalten. Beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge zu begleichen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, oder durch Ausschluss. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der „Bürgerinitiative Nettetal“ ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgrund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und Interessen der „Bürgerinitiative Nettetal“. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

4. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 5 Organe der Bürgerinitiative Nettetal sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem Kassierer,
 - f) dem stellvertretenden Kassierer,
 - g) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein. Die „Bürgerinitiative Nettetal“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die „Bürgerinitiative Nettetal“ nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich für die Mitglieder öffentlich.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der „Bürgerinitiative Nettetal“ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Neben der

Vertretung der „Bürgerinitiative Nettetal“ hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zählt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Verbandsgemeinden Maifeld und Pellenz einberufen. Mitglieder, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Amtlichen Mitteilungen der Verbandsgemeinden Maifeld und Pellenz wohnen, erhalten eine schriftliche Einladung. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung läuft nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der „Bürgerinitiative Nettetal“ kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 7 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung der „Bürgerinitiative Nettetal“ bzw. bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die

künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
Das nach der Beendigung der Liquidation vorhanden Vermögen fällt an den
Naturschutzbund Deutschland e. V., Ortsgruppe Mayen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. September 2002 beschlossen und tritt
sofort in Kraft.

Ochtendung, den 2. September 2002

Unterschriften